



Uster, 2. September 2014  
Nr. 16/2014  
V4.04.70

Zuteilung: KÖS

Seite 1/5

**ANTRAG DES STADTRATES  
BETREFFEND EINZELINITIATIVE VON ORNELLA FERRO  
«NATURSTROM ZUERST»**

**(ANTRAG NR. 16)**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 25. November 2012 sowie Art. 51 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. März 2008, rev. 19. März 2012, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Einzelinitiative «Naturstrom zuerst» wird abgelehnt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler



## A. Ausgangslage

Am 21. Januar 2013 reichte Ornella Ferro beim Präsidenten des Gemeinderates die Einzelinitiative «Naturstrom zuerst» ein.

Die Einzelinitiative hat folgenden Initiativtext:

«Der Ustermer Stadtrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Ustermer Bevölkerung – innert angemessener Frist – im Bereich Elektrizität ein Produkt als Standard-Grundangebot angeboten werden kann, das zu 100 % aus zertifiziertem, erneuerbarem Naturstrom besteht und mindestens dem Label «naturmade basic» entspricht. Die Wahlfreiheit für die Kundschaft soll wie bisher mit einem Angebot «Mixstrom» (Atomstrom, nicht zertifizierte Wasserkraft, usw.) im Angebot erhalten bleiben. Und selbstverständlich sollen weitere Ökostromprodukte im Angebot belassen werden.

Begründung:

Die Versorgung der kommunalen Haushalte (Grundversorgung) mit elektrischer Energie stellt mit Blick auf die Vorgaben des übergeordneten Rechts eine öffentliche Aufgabe dar. Und es ist ein Gebot der Stunde, dass nach Zürich, Herrliberg, Wallisellen und Erlenbach auch in Uster ein Wechsel des Grundangebots im Bereich Elektrizität vollzogen wird. Auf diese Weise kann die Bevorzugung von erneuerbarer Energie gegenüber den nicht nachhaltigen Energiequellen lokal und effektiv gefördert werden. In den genannten Gemeinden hat sich das System bewährt und das Ziel wurde erreicht. 2012, im ersten Jahr der Einführung von Naturstrom als Grundangebot, wechselten in Erlenbach 30 % der Stromkunden auf Naturstrom, so dass Ende Jahr bereits 72 % aller Kunden erneuerbare Energien nutzten. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass eine vierköpfige Familie mit dem neuen Angebot pro Monat durchschnittlich nur 5 Franken mehr an Stromkosten berappen muss.

Wichtig ist zudem, wie bisher, die Wahlfreiheit für die Stromkunden zu erhalten – nur unter umgekehrten Vorzeichen. Wer dies wünscht, kann also auch weiterhin Atomstrom und nichtzertifizierten Strom bestellen.

Der Stadt Uster, als Aspirantin auf das Label Energiestadt Gold, würde es gut anstehen, einen Wechsel auf ein nachhaltiges Grundangebot rasch zu vollziehen.»

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2013 wurde die Einzelinitiative vom Rat mit 17 Stimmen vorläufig unterstützt, dies entgegen der Meinung des Stadtrates.

Der Einzelinitiative vorausgegangen waren die Postulate Nr. 540 des Ratsmitgliedes Raoul Stöckle betreffend «zertifizierter erneuerbarer Strom als Standardprodukt» und Nr. 542 der Ratsmitglieder Markus Bürki und Peter Grob betreffend «"Ökostrom" als Standard für private Haushalte?».

Bereits im Rahmen der parlamentarischen Debatte über die Überweisung der beiden Postulate und auch der Einzelinitiative hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass aus ordnungspolitischer Sicht die Ablehnung dieser Vorstösse hätte beantragt werden müssen. Der Stadtrat als Vertreter der Aktionärin der Energie Uster AG kann lediglich die ihm gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) zustehenden Kompetenzen wahrnehmen. Die der Generalversammlung unübertragbar zugewiesenen Befugnisse sind in Art. 698 OR geregelt. Die in den Vorstössen geforderte Einflussnahme auf das Standardstromprodukt, welches die Energie Uster AG anbietet, fällt nicht unter die Befugnisse der Generalversammlung der Energie Uster AG.



Eine Einflussnahme des Stadtrates auf die anzubietenden Stromprodukte der Energie Uster AG wäre nur über eine Änderung der Vereinbarungen über die Aufgabendelegation zwischen der Stadt Uster und der Energie Uster AG (Gemeindeordnung, Konzessionsvertrag) möglich.

## B. Gültigkeit der Einzelinitiative

Gemäss der Gemeindeordnung Uster, Art. 11 Abs. 1 kann eine Einzel- oder Behördeninitiative über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst werden.

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen haben die zuständigen Organe von Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen.

Die Stadt Uster hat der Energie Uster AG gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung unter anderem die öffentliche Aufgabe der Stromversorgung der kommunalen Haushalte übertragen (ausgenommen Freudwil, Sulzbach und Riedikon). Insbesondere sind die Verteilnetzbetreiber gehalten, den Endverbrauchern jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität liefern zu können (vgl. insbesondere Art. 5 ff. des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 bzw. §§ 8a ff. des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983).

Die Übertragung dieser Aufgabe an eine öffentliche oder private Organisation ausserhalb der Verwaltung setzt eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung voraus, welche unter anderem in Grundzügen Art und Umfang der betreffenden Aufgaben regelt. Weiter regelt ein vom grossen Gemeinderat oder den Stimmberechtigten beschlossener Erlass das Nähere. Damit umschreibt das Auftrag gebende Gemeinwesen mithin den Rahmen der delegierten Aufgaben und bestimmt auch den Grad der Autonomie, welche der übernehmenden Organisation zukommen soll. Dieser Delegationsrahmen wird in den betreffenden Erlassen nicht unabänderlich festgelegt, sondern kann erforderlichenfalls angepasst oder ergänzt werden und damit die Autonomie der Organisation nachträglich erweitert oder eingeschränkt werden.

Dies muss auch für die Energie Uster AG gelten, welche entsprechend Art. 5 der Gemeindeordnung und dem Konzessionsvertrag ihre Aufgaben wahrzunehmen hat. Sowohl die Grundsatznormen in der Gemeindeordnung wie auch der Konzessionsvertrag betreffen mithin Erlasse, welche von den Stimmberechtigten erlassen wurden. Es gibt somit keinen Grund, weshalb die betreffenden Zuständigkeiten zur Abänderung der vorerwähnten Bestimmungen nicht auch in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen und die Einzelinitiative aus diesem Grunde unzulässig sein soll. Die Einzelinitiative kann dahingehend verstanden werden, dass sie bezweckt, den Stadtrat anzuhalten, eine Abänderung der erwähnten Bestimmungen im Hinblick auf die Erreichung des vorgesehenen Ziels vorzubereiten und zur Beschlussfassung den zuständigen Gremien zu unterbreiten. In der Form der allgemeinen Anregung genügt es, wenn die Initiative bloss allgemeine Zielvorstellungen enthält. Es ist Sache des Stadtrates zu bestimmen, in welcher Rechtsform (Revision Gemeindeordnung oder anderer Erlasse) die allgemein anregende Initiative umzusetzen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Initianten bezweckte Änderung in der Stromversorgung einen Gegenstand betrifft, welcher in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten von Uster fällt.



Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich insbesondere auf den Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2012.00449 vom 7. November 2012 in einem sehr ähnlich gelagerten Fall in der Gemeinde Küsnacht.

### C. Aktueller Stand des Angebots an Stromprodukten der Energie Uster AG

Die Einzelinitiative betrifft einen Sachverhalt, welcher in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates der Energie Uster AG bzw. in denjenigen des Unternehmens fällt. Die Energie Uster AG wurde deshalb zur Stellungnahme eingeladen. Bereits zu den erwähnten Postulaten Nr. 540 und 542 hat die Energie Uster AG ihre Vernehmlassung abgegeben.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

«Die Einführung von Ökostrom als Grundstandard für private Haushalte – in der Energiebranche auch „Green Default“ genannt – wäre grundsätzlich auch in Uster möglich. Die Energie Uster AG hat die Möglichkeiten dieses „Green Default“ geprüft und die Vor- und Nachteile entsprechend beurteilt. Bei einer Einführung müssten alle Privatkunden, welche diesen ökologischen Grundstandard nicht wünschen, dies der Energie Uster AG mitteilen. Diesen Kunden würde dann in der Regel „Graustrom“ (Strom unbekannter Herkunft) oder Atomstrom geliefert. Ohne Meldung des Kunden würde Ökostrom als Grundstandard geliefert.

Die Energie Uster hat beschlossen, den „Green Default“ nicht einzuführen. Die Energie Uster AG geht wie folgt vor: Zur Verbesserung der Stromzusammensetzung für alle Kundinnen und Kunden hat die Energie Uster AG bereits frühzeitig die Stromzusammensetzung in der Grundversorgung per 1. Januar 2009 auf 50 % Wasserkraft angehoben, davon 25 % aus Wasserkraftwerken in der Schweiz. Die Verbesserung des Strommixes wird via den Ökofonds finanziert. Im Jahr 2012 lag dieser Strommix auf 80 % Wasserkraft, davon mindestens 40 % aus der Schweiz. Im Jahr 2013 wird dieser Strommix voraussichtlich in einer ähnlichen Grössenordnung liegen. Die entsprechende Auswertung wird erst ungefähr Ende August 2014 vorliegen. Dieser Strommix wird allen Kundinnen und Kunden in der Stadt Uster im Rahmen der Grundversorgung geliefert, ein Abbestellen – wie beim „Green Default“ möglich – ist nicht vorgesehen.

Alle Kundinnen und Kunden, welche diesen Strommix auf freiwilliger Basis verbessern wollen, können dies durch die Bestellung der Stromprodukte „Aquaström“, „Aabachström“ oder „Solarström“ tun („Upgrade-Modell“ mit Aufpreis). Beim „Aabachström“ und „Solarström“ (aus „naturemade star“-Kraftwerken) können auch kleine Tranchen bestellt werden, je nach Anforderungen an die Qualität und abhängig von den finanziellen Möglichkeiten. Die Bestellungen von Solarström lösen in Uster den Bau von privaten Photovoltaikanlagen aus. Diese werden im Rahmen der Solarstrombörse finanziell unterstützt und produzieren lokal die benötigte Solarenergie. Die Energie Uster AG hat im 2014 entsprechend den Bau von zwei grossen Photovoltaikanlagen (PV) in Angriff genommen: PV-Reithalle und PV-Griffig (Kletterhalle). Diese Anlagen werden im 2014 in Betrieb genommen und werden bald rund 250'000 bis 300'000 kWh Solarström pro Jahr produzieren.

Die generelle Umstellung des Strommixes in Uster auf erneuerbare Energie basierend auf dem Label „naturemade basic“ wird aufgrund der aktuellen Situation im Umfeld der Energie Uster AG nicht vorgenommen. Die Befürchtung ist, dass der Strompreis für die Kundinnen und Kunden vor allem infolge der „naturemade basic“-Auflagen zu stark angehoben werden muss, insbesondere wenn der Strom aus Kraftwerken mit „naturemade basic“-Zertifikat knapp wird. Die Energie Uster AG muss „naturemade basic“-Strom auf dem Markt einkaufen, da in Uster aus geologischen Gründen keine entsprechenden Kraftwerke realisiert werden können. Die in der Region Uster bereits vorhandenen Aabach-Kraftwerke haben nicht genügend Kapazität, um die benötigte Menge



vor Ort zu produzieren. Weiter ist nur ein kleiner Teil der Wasserkraftwerke in Europa „naturemade basic“-zertifiziert, was das Angebot verknappt und die Einkaufspreise erhöht. Eine Erhöhung der Endkundenpreise auf ein unattraktives Niveau ist im Hinblick auf die bald kommende vollständige Strommarktöffnung heikel. Es ist jedoch wichtig, den Kundinnen und Kunden in Uster ökologische Energie zu attraktiven Konditionen anzubieten. Dieses Angebot soll weiterhin mit den attraktiven Services aus dem Ökofonds (Beratung und Förderung) ergänzt werden.

Die Gemeinden Herrliberg, Wallisellen und Erlenbach weisen in ihrer Stromversorgung einen Anteil an erneuerbarer Energie zwischen 70 % und 100 % auf. Die Stadt Zürich (ewz) liefert einen Anteil von 63,5 %, früher betrug dieser über 90 %. Die Energie Uster AG bietet den Kundinnen und Kunden in Uster somit eine sehr attraktive Stromzusammensetzung an. Im 2014 wird weiter geprüft, ob dieser Anteil an erneuerbarer Energie auf 100 % erhöht werden soll.»

#### D. Fazit

Der Stadtrat schliesst sich der Stellungnahme der Energie Uster AG an. Der aktuelle Standardstrommix mit einem Anteil von über 80 % an erneuerbarem Strom wird als sehr gut eingestuft. Dieser Anteil wurde in den letzten Jahren laufend erhöht und die Fortführung dieser Erhöhungen ist absehbar. Für die Ustermer Stromkundschaft besteht zudem die Möglichkeit, jederzeit Strom aus 100 % erneuerbaren Quellen zu bestellen. Der Energie Uster AG soll aber auch unternehmerischer Spielraum zugestanden werden, um im sich noch stark verändernden Strommarkt bestehen zu können.

Die ausführlichen Umschreibungen zum Kapitel «Gültigkeit der Einzelinitiative» zeigen, dass die Umsetzung des Anliegens der Initiative nur über eine Änderung der Basisvereinbarung zwischen der Stadt Uster und der Energie Uster AG realisierbar ist. Eine Anpassung der Gemeindeordnung oder des Konzessionsvertrages erfordert ein sehr aufwändiges Verfahren mit einer Volksabstimmung, was der Stadtrat als absolut unverhältnismässig beurteilt. Insbesondere ist mit der Stromwirtschaft auch eine Materie betroffen, die stetigen Veränderungen unterliegt und entsprechende Vorgaben nach kurzer Zeit überholt sein können.

#### E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und die Einzelinitiative abzulehnen.

STADTRAT USTER

Werner Egli  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

Beilage (nur für die Aktenaufgabe des Gemeinderates):

– SRB Nr. 142 inkl. Einzelinitiative Nr. 568 und Schreiben Annina El Sammra vom 26.3.2013